

Allgemeine Lieferbedingungen

Nach Massgabe des Vereins Schweizerischer Maschinenindustrieller (VSM)

1. Angebote

Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

2. Umfang und Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden besonders berechnet.

3. Technische Unterlagen

Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen sind nur annähernd massgebend; wir behalten uns die uns notwendig scheinenden Änderungen vor. Sämtliche technische Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung des Werkes oder von Bestandteilen verwendet werden. Technische Unterlagen zu Angeboten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind umgehend zurückzugeben.

4. Vorschriften am Bestimmungsort

Der Besteller hat uns auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen lokalen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung, der Lieferung, die Montage, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

5. Preis

Unsere Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, rein netto, für Lieferung ab Werk, ohne Montage, ohne Verpackung. Wir behalten uns eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebotes und der vertragsgemässen Ablieferung die Lohsätze oder die Materialpreise ändern. Diese Preisanpassung erfolgt entsprechend der Gleitpreisformel des VSM.

6. Ausländischer Ursprung

Für Lieferungen ausländischen Ursprungs bleiben Preisanpassungen infolge Änderung des Umrechnungskurses oder der Verkaufspreise unserer Lieferwerke auch nach unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich vorbehalten.

7. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind vom Besteller an unser Domizil ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art wie folgt zu leisten:

1/3 fällig bei Bestellung, zahlbar innert 10 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung, netto.

1/3 fällig nach Meldung der Versandbereitschaft und vor Auslieferung, zahlbar innert 10 Tagen nach erfolgter Meldung, netto.

1/3 fällig nach Auslieferung, zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, netto.

Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen von uns nicht anerkannter Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.

Verspätete Zahlungen berechtigen uns zur Verrechnung von Verzugszinsen in der Höhe von 5% oder mindestens CHF 30.--.

Alle von uns gelieferten Objekte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

8. Lieferfrist

Der angegebene Liefertermin versteht sich für die Fertigstellung in unserem Werk. Er ist vom Datum unserer Auftragsbestätigung und der gleichzeitig fällig werdenden Zahlung an gerechnet. Die Einhaltung der Lieferfrist versteht sich vorbehaltlich des Eintritts unvorhergesehener Hindernisse wie: Verzögerung in der Ablieferung von Materialien seitens unserer Lieferanten ohne unser Verschulden, Mängel in diesen Materialien, Ausschusswerden grösserer Arbeitsstücke, behördliche Ein- oder Ausfuhrverbote, Betriebsstörungen, Epidemien, Pandemien, Unfälle, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streiks und Aussperrungen sowohl im eigenen wie im Betrieb der wichtigsten Materiallieferanten und andere Fälle höherer Gewalt.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen auch dann, wenn uns vom Besteller die zur Ausführung des Auftrages notwendigen Pläne, Zeichnungen, Angaben, Muster und allfällige Materialien nicht rechtzeitig geliefert werden, wenn der Besteller seinen Auftrag abändert oder ihn vergrössert.

Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen Verspätung der Lieferung.

9. Konventionalstrafe

Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferungen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sie kann nur geltend gemacht werden, soweit die Verspätung nachweisbar durch uns verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Konventionalstrafe dahin. Eine allfällige Konventionalstrafe beträgt für jede volle Woche Verspätung höchstens 1 %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Bei Lieferfristen von über fünf Wochen geben die zwei ersten Wochen der Verspätung keinen Anspruch auf eine Konventionalstrafe.

10. Verpackung

Die Verpackung wird von uns besonders verrechnet.

11. Ablieferung und Transport

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, selbst wenn die Lieferung franko, cif, fob, unter ähnlicher Klausel oder einschliesslich Montage erfolgt. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht, aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

Besondere Wünsche betreffend Versand oder Versicherung sind uns rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller; ebenfalls die Transportversicherung, sofern nicht anders vereinbart.

12. Montage

Übernehmen wir die Montage, so finden unsere allgemeinen Montagebedingungen Anwendung.

13. Garantie

Wir garantieren, sofern nicht anders vereinbart, für unsere Lieferungen während der Dauer von einem Jahr - bei Tag- und Nachtbetrieb während 6 Monaten - von Beendigung der Montage an in der Weise, dass wir uns verpflichten, alle Teile, die während dieser Zeit nachweisbar zufolge schlechten Materials, mangelhafter Ausführung oder fehlerhafter Konstruktion schadhaf oder unbrauchbar werden sollten, so rasch als möglich auf unsere Kosten auszubessern oder wenn nötig neu anzufertigen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

Für Fremdlieferungen übernehmen wir die Gewähr lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtungen unserer Unterprioritäten, gemäss deren allgemeinen Lieferbedingungen.

Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages ist ausgeschlossen.

Die Garantie erlischt sofort und ganz, wenn der Besteller selbst oder durch Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vornimmt. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer und elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von uns ausgeführter Bau- und Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben. Ferner, wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird und wir den Mangel beheben können.

Grundsätzliche Voraussetzung für Garantieleistungen ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

14. Haftung

Wir haften für eine vertragsgemäss ausgeführte Lieferung und Erfüllung unserer Garantiepflicht. Hingegen ist jede weitere Haftung gegenüber dem Besteller für irgendwelche Schäden wegbedungen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile **Zürich**. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.

16. Gültigkeit

Diese allgemeinen Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anders lautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

YAT Systems AG

01/2021

YAT Systems AG
Rietliaustrasse 6
CH-8804 Au ZH

Telefon +41 (0)44 718 46 46
Telefax +41 (0)44 718 46 47
E-Mail info@yatsystems.ch
Internet www.yatsystems.ch

MwSt.-Nr. CHE-114.066.980 MWST
Bankverbindung UBS AG, CH-8810 Horgen
IBAN CH08 0021 4214 4253 0901 U
BIC UBSWCHZH80A